

duktion zu erreichen und mitzubestimmen. Alle Staats- und Wirtschaftsorgane haben diese Initiative in jeder Hinsicht zielstrebig zu fördern.

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Genossenschaften sorgen dafür, daß die Jugend an der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und der Ausarbeitung, Erfüllung und Kontrolle der Pläne teilnimmt.

(3) Die Leiter der Betriebe und staatlichen Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften haben zu sichern, daß die Jugendlichen ihres Verantwortungsbereiches über den Welthöchststand auf ihrem Gebiet, die Kennziffern der Planung und den jeweiligen Stand der Planerfüllung genau informiert werden und Gelegenheit haben, dazu ihre Meinung zu sagen.

## § 2

(1) Die Jugend kämpft im sozialistischen Wettbewerb um die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität. Sie trägt dazu bei, den wissenschaftlich-technischen Höchststand zu erreichen und die Qualität der Erzeugnisse bei niedrigsten Kosten auf der Grundlage von technisch begründeten Arbeitsnormen und Bestwerten zu verbessern. Sie setzt sich für die gründliche Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Investitionsvorhaben ein. Die von ihr erreichten Ergebnisse sind von den Staats- und Wirtschaftsorganen auszuwerten und für die Leitung der Volkswirtschaft zu nutzen.

(2) Die Leiter der Betriebe und staatlichen Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften sind dafür verantwortlich, daß in ihrem Verantwortungsbereich

— die Bereitschaft der Jugendlichen zur bewußten Teilnahme am sozialistischen Wettbewerb, an der Neuererbewegung und an der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit geweckt und gefördert wird;

— ausgehend von der Perspektive des Wirtschaftszweiges mit den Jugendlichen regelmäßig die spezifischen Aufgaben ihres Bereiches beraten werden; dabei sind den Jugendlichen die ökonomischen Gesetze des Sozialismus zu erläutern, die Produktions-, Forschungs- und Leitungsprozesse zu erklären und die besten Arbeitserfahrungen der Jugend zu verallgemeinern;

— die Jugendlichen an die Nutzung der bestehenden Informations- und Dokumentationsdienste über den Welthöchststand in Konstruktion, Technologie, Qualität und Kosten der betreffenden Produktion herangeführt werden;

— die besten jungen Neuerer, Arbeiter- und Bauernforscher und Rationalisatoren am betrieblichen und überbetrieblichen Erfahrungsaustausch teilnehmen. Ihre Erfahrungen müssen unverzüglich und unbürokratisch allen Werktätigen des Betriebes bekanntgemacht und in die Produktion eingeführt werden;

— die von der Jugend selbst entwickelten Formen und Methoden zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, zur Senkung der Selbstkosten und zur Verwirklichung der strengen Sparsamkeit gefördert werden;

— die jungen Werktätigen entsprechend dem sozialistischen Leistungsprinzip entlohnt und prämiert werden.

(3) Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sind dafür verantwortlich, daß durch entsprechende Vorschläge an die Gewerkschaftsleitungen die betriebliche Mitbestimmung von Jugendlichen in den Produktionskomitees, den Produktionsberatungen und in anderer Form gesichert wird.

## § 3

(1) Das Streben der Jugendlichen nach eigener Verantwortung ist durch die Bildung von Jugendbrigaden, Jugendbereichen, Jugendobjekten und anderen Jugendkollektiven entsprechend den betrieblichen Erfordernissen zu unterstützen. Die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Genossenschaften sind dafür verantwortlich, daß diese Kollektive fest umrissene Produktionsaufgaben und eine gute Unterstützung erhalten. Die Jugendkollektive sind zu Zentren des Forschens und Erfindens, des Projektierens, des Strebens nach wissenschaftlich-technischem Höchststand und besten Arbeitsergebnissen, des Kampfes um höchste Arbeitsproduktivität, hervorragende Arbeitsdisziplin und die beste Arbeitsorganisation zu entwickeln.

(2) Den Jugendkollektiven sind Entwicklungs- und Perspektivaufgaben zu übertragen, an deren Lösung Angehörige der jungen Intelligenz als Mitglieder dieser Kollektive mitarbeiten.

(3) Junge Arbeiterinnen und Arbeiter, Genossenschaftsmitglieder und Angehörige der Intelligenz sind in die Tätigkeit der sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften einzubeziehen und in dieser Arbeit zu unterstützen.

## § 4

(1) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik kann der Jugend Objekte übergeben, die für die Lösung von Schwerpunktaufgaben, besonders in den führenden Zweigen der Volkswirtschaft, bedeutsam sind. Die Übergabe erfolgt nach Vereinbarung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend. Der Ministerrat schafft die notwendigen Bedingungen, damit die Jugend in diesen Jugendobjekten die übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann. Jugendobjekte müssen vorbildlich geleitet werden.

(2) Die Leiter der zentralen und örtlichen staatlichen Organe können der Jugend gleichfalls Jugendobjekte übergeben. Dabei arbeiten sie nach den gleichen Grundsätzen wie der Ministerrat.

## § 5

(1) Die Vorstände der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften gewährleisten die Gewinnung von Jugendlichen als Mitglieder der Genossenschaften.

(2) Die Vorstände der Genossenschaften setzen sich dafür ein, daß jugendliche Mitglieder für die Wahl in die Vorstände und Kommissionen vorgeschlagen werden. In den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist die Mitarbeit von Jugendlichen in den